

Merkblatt für Veranstalter

Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes einzuhalten. Dazu gibt es vor allem Folgendes zu beachten:

► Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Aufsichtsperson unterwegs sind, müssen spätestens um 22:00 Uhr die Veranstaltung verlassen.

Wenn **Kinder** in Begleitung einer Aufsichtsperson unterwegs sind, haben sie die Veranstaltung um 24:00 zu verlassen.

Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Aufsichtsperson unterwegs sind, haben die Veranstaltung um 1:00 Uhr zu verlassen.

► Alkohol

An **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen alkoholische Getränke nicht weitergegeben werden.

An **Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr** dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die aus derartigen Getränken bestehen, nicht weitergegeben werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr dürfen gebrannte alkoholische Getränke und Mischungen, die aus derartigen Getränken bestehen, nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

► Tabak

An **Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr** darf Tabak nicht weitergegeben werden.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tabak nicht erwerben oder in der Öffentlichkeit konsumieren.

► Altersnachweis

Behaupten **Kinder oder Jugendliche**, dass einzelne Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes wegen der Überschreitung der Altersgrenze auf sie nicht anwendbar sind, so haben sie ihr Alter den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Unternehmern, Veranstaltern oder deren Beauftragten in geeigneter Weise (z. B. durch einen Lichtbild- oder Jugendausweis) nachzuweisen.

Danke für Ihre Mitwirkung!